

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6, 702, 723 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)² sowie der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz³,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)⁴ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)

II. SCHUTZOBJEKTE

Art. 5 Abs. 1 Inventare

1. Aufnahme der Objekte

¹ Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte. Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern.

² Die Inventare werden je separat für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz und die Bodenaltertümer erstellt.

³ Sie sind regelmässig nachzuführen und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überarbeiten.

Art. 6 2. Inhalt, Einsichtnahme

¹ Die Inventare enthalten:

1. die Umschreibung der Objekte;
2. die Einstufung der Objekte und die dazu massgebenden Kriterien;
3. die getroffenen Schutzmassnahmen bei geschützten Objekten.

² Die Inventare der Ortsbilder enthalten zusätzlich Angaben über die für das Ortsbild wichtigen:

1. Einzelobjekte und Gebäudegruppen;
2. Gebäudefluchten und Firstrichtungen;
3. Freiräume und Bäume.

³ Die Inventare können bei der zuständigen Direktion sowie bei der örtlichen Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Art. 7 3. Einstufung der geschützten Objekte

¹ Die geschützten Objekte werden in solche von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung unterteilt.

² Die Einstufung stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer oder stilbildender Charakter, wissenschaftlicher und pädagogischer Wert, Lage, Vielfalt, Grösse und Verteilung.

³ Geschützte Objekte von nationaler Bedeutung werden vom Bund bezeichnet.

III. SCHUTZ DER ORTSBILDER**Art. 8 Abs. 3 Ortsbildschutz**

¹ Der Ortsbildschutz richtet sich nach den bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes⁴.

² Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:

1. den kantonalen Richtplan;
2. Schutzzonen in den Zonenplänen und Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinde.

³ Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Kommission für Denkmalpflege bewilligen.

IV. SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER

A. Unterschutzstellung

Art. 10 Abs. 2-4 Zuständigkeit, Antragsberechtigung

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, Kulturdenkmäler durch Verfügung unter Schutz zu stellen.

² Der Entscheid über die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag; antragsberechtigt sind:

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer;
2. die Kommission für Denkmalpflege;
3. die Fachstelle für Denkmalpflege;
4. die Gemeinden;
5. die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 2.

³ Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein aktuelles Interesse glaubhaft machen, können beantragen, dass ein Kulturdenkmal nicht unter Schutz gestellt wird; binnen Jahresfrist ist der negative Feststellungsentscheid zu treffen oder das Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.

⁴ Der Regierungsrat kann von der Unterschutzstellung absehen, wenn diese im Hinblick auf die Bedeutung des zu schützenden Objektes unverhältnismässig hohe Aufwendungen erfordern würde.

Art. 12 Verfahren

¹ Vor der Unterschutzstellung ist den betroffenen und den weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern von im näheren Sichtbereich gelegenen Grundstücken, der Gemeinde sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 2 Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Massnahme schriftlich zu äussern.

² Den am Verfahren Beteiligten ist ein begründeter Entscheid zuzustellen.

³ Die Organe der Denkmalpflege sind befugt, die zu schützenden und die geschützten Objekte nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Besitzerin oder des Besitzers zu besichtigen.

⁴ Die Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 14 Aufgehoben

B. Wirkung der Unterschutzstellung**Art. 18 Abs. 3 Eigentumsbeschränkungen**

¹ Geschützte Kulturdenkmäler dürfen weder beseitigt noch zerstört werden. Sie sind so zu erhalten, dass sie in ihrem Bestand dauernd gesichert und in ihrer Wirkung nicht gefährdet sind. Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen wesentlich beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit der Fachstelle zu beheben.

² Geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche Veränderungen in der Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Objektes beziehungsweise die in der Nutzungsplanung festgesetzte Schutzzone.

³ Baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich setzen die Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege voraus. Die übrigen baubewilligungspflichtigen Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Fachstelle für Denkmalpflege; weitere bauliche Massnahmen bedürfen der Bewilligung der Fachstelle für Denkmalpflege.

⁴ Bei Mobilien kann die Aufbewahrung des Gegenstandes an einem geeigneten, wenn möglich allgemein zugänglichen Ort angeordnet werden.

C. Entschädigung und Beiträge**Art. 26 Abs. 1 Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten**
1. Voraussetzungen

¹ An die Kosten der Erhaltung und der Restaurierung von geschützten Kulturobjekten leistet der Kanton Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel, soweit über die ordentlichen Unterhaltskosten hinaus Mehraufwendungen entstehen.

² Beiträge werden nur für fachgerecht ausgeführte denkmalpflegerische Aufwendungen gewährt.

Art. 27 Abs. 6 2. Bemessung

¹ Die Beitragsbemessung richtet sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Wirksamkeit der Massnahmen.

² Der Kanton leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten der vom Bund im Rahmen der Programmvereinbarung unterstützten Massnahmen. Die Leistung des Kantons beträgt höchstens:

1. 65 Prozent für Objekte von nationaler Bedeutung;
2. 50 Prozent für Objekte von regionaler Bedeutung;
3. 35 Prozent für Objekte von lokaler Bedeutung.

³ Steht das geschützte Kulturobjekt im Eigentum des Kantons oder einer Gemeinde, wird der Beitragssatz um 5 Prozent-Punkte herabgesetzt.

⁴ Steht für die Restaurierung kein Anteil aus der Programmvereinbarung zur Verfügung, übernimmt der Kanton höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten; Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁵ Verfügt der Bund im Einzelfall Finanzhilfen und macht er diese von einer bestimmten Leistung des Kantons abhängig, geht diese Leistung zu Lasten des Kantons.

⁶ *Aufgehoben*

V. BODENALTERTÜMER

Art. 31 Abs. 3 Zuständigkeit und Meldepflicht

¹ Für Bodenaltertümer ist die kantonale Fachstelle für Archäologie zuständig.

² Behörden und Amtsstellen haben ihre Wahrnehmungen von planerischen und tatsächlichen Vorgängen, die Bodenaltertümer gefährden können, sofort der Fachstelle zu melden.

³ Die Fachstelle trifft die notwendigen Vorkehrungen und teilt diese den Behörden, Amtsstellen und betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mit.

Art. 33 Abs. 3 Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten

¹ Werden bei Bau- und Grabarbeiten Bodenaltertümer entdeckt, ist dies unverzüglich der Fachstelle zu melden.

² Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Der Fund ist bis zum Eintreffen einer von der Fachstelle autorisierten Fachkraft unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Anzeige, sofern die Fachstelle die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.

³ Binnen dieser Frist trifft die Fachstelle die zur Bergung, Verwahrung und Dokumentation des Fundes notwendigen Vorkehrungen und es können vorsorgliche Schutzmassnahmen gemäss Art. 33a verfügt werden.

Art. 33a Vorsorgliche Schutzmassnahmen

¹ In begründeten Fällen kann die zuständige Direktion für gefährdete Bodenaltertümer vorsorgliche Schutzmassnahmen, wie Veränderungsverbote, verfügen.

² Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Beschluss dahin. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat die Schutzmassnahmen höchstens auf zwei Jahre verlängern.

Art. 34 Abs. 1 und 3 Grabungsschutzgebiete

¹ Gebiete, in denen Bodenaltertümer vorhanden sind oder vermutet werden, können vom Regierungsrat zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden; diese sind als Information in den Zonenplänen der Gemeinden abzubilden.

² Grabungsschutzgebiete dürfen nicht verändert, insbesondere weder aufgefüllt oder abgetragen werden, bevor sie von der Fachstelle freigegeben sind.

³ Die Bestimmungen betreffend Entschädigung und Beiträge sowie über die Anmerkung im Grundbuch beim Schutz der Kulturdenkmäler finden sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Abs. 3 Grabungen

¹ Für das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern ist der Kanton zuständig. Die zuständige Direktion kann ausgewiesene Fachpersonen und Organisationen mit Grabungen beauftragen.

² Das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern durch Dritte bedarf der Bewilligung der Fachstelle.

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Bodenaltertümer befinden oder vermuten lassen, sind verpflichtet, Ausgrabungen gegen Ersatz des dadurch verursachten Sachschadens zu dulden.

VI. ORGANISATION**Art. 39 Kommission für Denkmalpflege
1. Wahl**

Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit sieben bis neun Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.

Art. 39a 2. Aufgaben

¹ Die Kommission erteilt die Zustimmung und Bewilligung gemäss Art. 18 Abs. 3.

² Sie stellt Antrag zu:

1. Unterschutzstellungen;
2. Grabungsschutzgebieten;
3. der Entrichtung von Beiträgen an freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;

4. Beitragsgesuchen an die Pflege geschützter Kulturobjekte; und
5. Beitragsgesuchen an archäologische Aufwendungen.

³ Sie nimmt Stellung zu den Inventaren und zur Einstufung der inventarisierten Objekte.

⁴ Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

⁵ Die Leitungen der Fachstellen nehmen bei Geschäften, die ihren Fachbereich betreffen, mit beratender Stimme an den Kommissions-sitzungen teil.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 41 Abs. 1 und 3 Denkmalpflegefonds

¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:

1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;
2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;
3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die weiteren Lotteriemittel, die im betreffenden Jahr nicht anderweitig verwendet wurden;
3. die Finanzhilfen des Bundes;
4. die vom Landrat bewilligten Mittel;
5. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:

1. die zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-;
2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.-, sowie Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3; Er ist hierbei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 42 Beiträge an freiwillige Leistungen

Der Kanton kann zu Lasten des Denkmalpflegefonds einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren:

1. zur Förderung freiwilliger Leistungen im Sinne dieses Gesetzes;

- 2 an Organisationen der Denkmalpflege, sofern diese aufgrund ihrer Statuten kantonal oder regional tätig sind.

VII. RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG, STRAFBESTIMMUNG

Art. 45 Abs. 1 Beschwerde

¹ Verfügungen der Fachstellen sowie der Kommission für Denkmalpflege können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden.

² Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Beschwerden gegen Schutzmassnahmen oder vorsorgliche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 49 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 100'000.- bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Strafbar macht sich insbesondere, wer:

1. gegen Eigentumsbeschränkungen geschützter Kulturobjekte verstösst;
2. vorsorglichen Schutzmassnahmen zuwiderhandelt;
3. gegen Meldepflichten verstösst;
4. gegen Einstellungsverfügungen verstösst.

⁴ Anstelle einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Strafverfolgung verjährt mit Ablauf von drei Jahren nach Kenntnis der Tat, spätestens aber nach 10 Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

Art. 49a Strafantrag

Das Antragsrecht im Sinne von Art. 217 StGB⁵ steht den zuständigen Direktionen und den Fachstellen gemäss Art. 38 zu.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2014,

² SR 210

³ SR 451

⁴ NG 322.2

⁵ SR 311.0